

1. Präambel

Mit der Fachliste "Energieeffizienz" stellt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Architektinnen und Architekten für diesen spezifischen Leistungsbereich zur Verfügung. Mit den Fachlisten wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstigen Vorhabensträgern bei der Suche und Auswahl geeigneter Experten zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste Energieeffizienz haben eine besondere Qualifikation im Bereich des energieeffizienten Planens und Bauens bzw. der energetischen Optimierung von Gebäuden nachgewiesen. Sie sind damit insbesondere auch für die Beantragung von Fördermitteln für energieeffizientes Bauen prädestiniert.



2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen 2.1 zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen 2.2 nachzuweisen.

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1.1 Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin oder Innenarchitekt/Innenarchitektin zu führen.*)
- 2.1.2 Für die Aufnahme in die Fachliste sind grundsätzliche Kenntnisse in energieeffizienter Gebäudeplanung und -sanierung als Basisqualifikation "Energieeffizientes Bauen und Modernisieren" erforderlich.

2.2. Besondere Voraussetzungen

Mindestens eine der zusätzlichen Vertiefungen der Fachkenntnisse energieeffizienter Gebäudeplanung und -sanierung:

- 2.2.1 Energieberatung
- 2.2.2 Effizienzhausplanung
- 2.2.3 Energieoptimiertes Denkmal

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

Die Nachweise für die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen können jeweils als Fortbildungsnachweis geeigneter Lehrgangsangebote oder außer bei 3.2.1 als Referenznachweis über die Berufsausübung anhand von selbst geplanten bzw. durchgeführten Projekten erfolgen.

*) Auf der Grundlage der EnEV-DVO für Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2009 i.V.m. § 43, Abs. (3) LBO besteht damit als Entwurfsverfasser die Berechtigung zur Erstellung der Nachweise gemäß EnEV für Wohngebäude und Nichtwohngebäude, und somit die uneingeschränkte Ausstellungsberechtigung gemäß § 21, Abs. (1) Nr. 5 EnEV. Innenarchitektinnen/Innenarchitekten dürfen jedoch nur für die Gestaltung von Innenräumen und die damit verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden als Entwurfsverfasser bestellt werden.

- 3.1. Die grundsätzlichen Kenntnisse in energieeffizienter Gebäudeplanung und -sanierung als Basisqualifikation sind nachzuweisen durch:
- eine Eigenerklärung mit beizufügender Referenzliste der selbst bearbeiteten Projekte und Vorlage von mindestens drei selbst erstellten EnEV-Nachweisen im Bilanzverfahren bei selbst geplanten bzw. betreuten Projekten aus den letzten drei Jahren
 - oder
 - Teilnahmebestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung einschließlich theoretischem Nachweis der erworbenen Kenntnisse zu den Grundlagen der energieeffizienten Gebäudeplanung und -sanierung mit in Summe mindestens 60 Unterrichtseinheiten.
- 3.2.1 **Zusatzqualifikation für Energieberatung**
Nachweis einer Qualifikation, die zur Durchführung einer Beratung nach der Richtlinie des Bundesförderprogramms "Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort" (Vor-Ort-Beratung) berechtigt. Die Vorlage der Teilnahmebestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung, die gemäß Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort – Vor-Ort-Beratung – anerkannt wird, erfüllt den Nachweis sowohl nach Nr. 3.1 als auch 3.2.1.
- 3.2.2 **Zusatzqualifikation Effizienzhausplanung**
- Referenznachweis der energetischen Fachplanung durch Vorlage selbst erstellter Nachweise und energetischer Berechnungen für zwei selbst geplante bzw. betreute Bauvorhaben in den letzten drei Jahren mindestens im Standard KfW-Effizienzhaus 55 oder einer Sanierung im Standard KfW-Effizienzhaus 70
 - oder
 - Teilnahmebestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen themenbezogen geeigneten Qualifizierung einschließlich theoretischem und praktischem Nachweis der erworbenen Kenntnisse als Aufbaulehrgang zusätzlich zur Basisqualifikation nach 3.1.
- Die Vorlage der Teilnahmebestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung einschließlich theoretischem und praktischem Nachweis der erworbenen Kenntnisse für Effizienzhausplanung im Umfang von in Summe mindestens 130 Unterrichtseinheiten erfüllt den Nachweis sowohl nach Nr. 3.1 als auch 3.2.2.
- 3.2.3 **Zusatzqualifikation energieoptimiertes Denkmal**
- Referenznachweis durch Vorlage der Projektdatenblätter und selbst erstellter Nachweise für drei Projekte zu Maßnahmen an Gebäuden gemäß § 24 EnEV oder Projekten vergleichbarer Art. Die Projektbearbeitungen dürfen nicht älter als acht Jahre, ein Projekt darf nicht älter als drei Jahre sein.
 - oder
 - Teilnahmebestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung einschließlich theoretischem und praktischem Nachweis der erworbenen Kenntnisse als Aufbaulehrgang für das Förderprogramm "KfW-Effizienzhaus Denkmal".
- Die Anerkennung als Sachverständiger für das KfW-Programm "Energieeffizientes Sanieren für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz gemäß § 24 EnEV 2009" erfüllt den Nachweis sowohl nach Nr. 3.1 als auch 3.2.3.
- 3.3 Die Vorlage der Teilnahmebestätigung einer erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung einschließlich theoretischem und praktischem Nachweis der erworbenen Kenntnisse über alle Themenbereiche des energieeffizienten Bauens im Umfang von in Summe mindestens 200 Unterrichtseinheiten erfüllt insgesamt den Nachweis sowohl nach Nr. 3.1 als auch gleichermaßen für die Zusatzqualifikationen für 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3.



4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Der Antrag zur Aufnahme in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt ein Entscheidungsgremium anhand der vorgelegten Unterlagen bzw. Arbeitsproben. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Beabsichtigt das Entscheidungsgremium, einen Antrag zur Aufnahme in die Fachliste abzulehnen, entscheidet der Landesvorstand.



5. Befristung und Verlängerung der Aufnahme in die Fachliste

- 5.1. Die Aufnahme in die Fachliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- 5.2. Mit der Aufnahme in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich der Energieeffizienz bei Gebäuden nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem Stand der Technik zu halten. Der Mindestumfang der fachlistenspezifischen Fortbildung beträgt im Durchschnitt 8 Stunden pro Jahr.
- 5.3. Vor Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Aufnahme in die Fachliste verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann den Verbleib in der Fachliste auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
 - Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen fachlistenspezifischer Fortbildung im Bereich des energieeffizienten Bauens und Sanierens mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisers der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen.und
 - Nachweis über eigene, selbstständig erbrachte Leistungen im Aufgabenbereich mit Vorlage einer Liste aller geeigneten durchgeführten Projekte der letzten fünf Jahre und
 - mindestens einem selbst erstellten Beratungsbericht entsprechend der Anforderungen der Richtlinie des Förderprogramms "Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort" (Vor-Ort-Beratung) oder einem selbst erstellten Sanierungsfahrplan oder
 - mindestens einer energetischen Fachplanung bzw. Baubegleitung bei einem Bauvorhaben mindestens im Standard KfW-Effizienzhaus 55 oder einer Sanierung im Standard KfW-Effizienzhaus 70 oder
 - mindestens einer energetischen Optimierung an einem Gebäude gemäß § 24 EnEV oder Projekt vergleichbarer Art.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Listung die "Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste", kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, die Aufnahme in die Fachliste zu löschen.